Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 10447.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1903 und die Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1903 (Gesetz-Samml. S. 65) wegen Ergänzung der Einnahmen des erwähnten Staatshaushalts-Etats. Vom 25. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1903 wird in Einnahme auf 5 813 637 Mark 20 Pf.
und in Ausgabe (dauernd) auf .... 5 813 637 = 20 =
festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1903 hinzu.

§ 2.

Die Betriebsetats der Marienburg-Mlawkaer, Altdamm-Kolberger, Stargard-Cüstriner, Kiel-Eckernförde-Flensburger und Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn sowie der Ostpreußischen Südbahn für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis Ende März 1904 beziehungsweise für das Etatsjahr 1903 dienen der Ober-Rechnungskammer als Grundlage für die Prüfung der Rechnungen der Bahnen und für die Aufstellung der an den Landtag zu erstattenden Bemerkungen.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1903.

§ 3.

Der in dem Gesetze vom 8. April 1903 (Gesetz-Samml. S. 65), betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1903, genannte und unter Einnahme-Kapitel 24 Titel 17 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 72 075 100 Mark in Ansatz gebrachte Betrag ermäßigt sich auf 70 976 935 Mark 20 Pf.

Die sonstigen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes bleiben bestehen.

§ 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schlobitten, den 25. Mai 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt Möller.
(zugleich für den Finanzminister).

Nachtrag

zum

Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1903.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Gegen den Etat für das Etatsjahr 1903 Zugang Mark.	Abgang Mark.
		A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.		
12	—	Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn. Betriebsüberschuß für 1. Januar 1903 bis Ende März 1904	1 196 500	—
		Summe Kapitel 12 für sich		
13	—	Altdamm-Kolberger Eisenbahn. Betriebsüberschuß für das Etatsjahr 1903	344 850	—
		Summe Kapitel 13 für sich.		
14	—	Stargard-Cüstriner Eisenbahn. Betriebsüberschuß für das Etatsjahr 1903	385 570	—
		Summe Kapitel 14 für sich.		
15	—	Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn. Betriebsüberschuß für das Etatsjahr 1903	266 000	—
		Summe Kapitel 15 für sich.		
16	—	Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn. Betriebsüberschuß für 1. Januar 1903 bis Ende März 1904	3 140 912	—
		Summe Kapitel 16 für sich.		
17	—	Ostpreußische Südbahn. Betriebsüberschuß für 1. Januar 1903 bis Ende März 1904	1 577 970	—
		Summe Kapitel 17 für sich.		
		Summe A. IV....	6 911 802	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme und Ausgabe.	Gegen den Etat für das Etatsjahr 1903 Zugang Mark.	Abgang Mark.
		B. II. Allgemeine Finanzverwaltung.		
		Außerordentliche Einnahme.		
24	17	Auf Grund besonderer Gesetze zur Ergänzung der Einnahmen des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1903	—	1 098 164,80
		Summe B. II. ...	—	1 098 164,80
		Summe des Zuganges ...	5 813 637,20	—

Dauernde Ausgaben.

A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.

(Vermerk hinter den dauernden Ausgaben an Stelle des bisherigen Vermerkes.)

Vermerk:

Die ordentlichen Einnahmen betragen 1 382 915 729,00 Mark,
die dauernden Ausgaben dagegen 894 843 878,00 » .

Es ergibt sich also im Ordinarium ein Überschuß von .... 488 071 851,00 Mark,
worauf zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld im Sinne des Eisenbahngarantiegesetzes und zur Ausgleichung eines Defizits im Staatshaushalt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Rechnung zu stellen sind ..... 139 783 825,16 »

Bleiben.... 348 288 025,84 Mark.

Der rechnungsmäßig sich ergebende Überschuß ist von der Eisenbahnkapitalschuld abzuschreiben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Gegen den Etat für das Etatsjahr 1903 Zugang Mark.	Abgang Mark.
		B. I. Dotationen.		
		Öffentliche Schuld.		
35		Verzinsung.		
	3	3 prozentige konsolidierte Anleihe	4 989 797	—
36		Tilgung.		
		(Gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. März 1897 — Gesetz-Samml. S. 44 —.)		
		B. Zur weiteren Tilgung von Staatsschulden.		
	6	Zur Ergänzung der Tilgungssumme.............	823 840,20	—
		(Die Titel 1 bis 5 übertragen sich mit Titel 6.)		
		Summe des Zuganges	5 813 637,20	—
		Abschluß.		
		Einnahme	5 813 637,20	—
		Dauernde Ausgabe	5 813 637,20	—

Schlobitten, den 25. Mai 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt (zugleich für den Finanzminister). Möller.

(Nr. 10448.) Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Posen. Vom 19. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen hierdurch, was folgt.

§ 1.

Bei der Finanzabteilung der Regierung in Posen wird die Verwaltung der direkten Steuern einerseits und die der Domänen und Forsten andererseits unter die Leitung je eines besonderen und für seinen Geschäftskreis verantwortlichen Dirigenten gestellt.

§ 2.

Der Finanzminister, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 19. Mai 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

(Nr. 10449.) Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1902, betreffend die Befugnisse des Regierungspräsidenten in Potsdam hinsichtlich der märkischen Wasserstraßen.

Auf Ihren Bericht vom 24. Oktober d. J. will Ich genehmigen, daß die bisher von dem Regierungspräsidenten in Magdeburg auf dem Ihle- und Plauerkanal und die von der Ministerial-Baukommission und dem Polizeipräsidenten zu Berlin auf dem außerhalb Berlins westlich der Plötzenseer Schleusen belegenen Teile des Berlin-Spandauer Schiffahrtskanals, sowie die seither schon von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam auf den im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. liegenden Wasserstraßen geführte Verwaltung der Strombau- sowie der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei-Angelegenheiten dem Regierungspräsidenten in Potsdam übertragen wird.

Neues Palais, den 3. November 1902.

Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammmerstein. Möller.
Budde. v. Podbielski.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Finanzminister, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Minister des Innern und den Minister für Handel und Gewerbe.

(Nr. 10450.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1903, betreffend die Befugnisse des Regierungspräsidenten in Potsdam und der Ministerial-Baukommission in Berlin hinsichtlich der märkischen Wasserstraßen.

Auf den Bericht vom 10. März d. J. will Ich Sie ermächtigen, dem Regierungspräsidenten in Potsdam die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 31. Dezember 1894 bezeichneten Verwaltungsbefugnisse hinsichtlich der zur Staatskasse fließenden Schiffahrts-, Hafen-, Flößerei- und Fährabgaben, des Fährregals und der Vermessung von Flußschiffen nach der Eichordnung, sowie ferner die Verwaltungszuständigkeit hinsichtlich der nicht staatlichen Schiffahrts-, Hafen-, Flößerei- und Fährabgaben und hinsichtlich der Binnenschiffahrtsstatistik für die in den Regierungsbezirken Magdeburg und Frankfurt a. O. liegenden Teile der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder; ferner der Ministerial-Baukommission in Berlin die gleichen Befugnisse und Zuständigkeiten für die außerhalb der Berliner Weichbildgrenze liegenden Teile des Landwehrkanals, für die Unterspree von der Berliner Weichbildgrenze bis zur Eisenbahnbrücke bei Charlottenburg, für den Verbindungskanal und für die Strecke des Berlin-Spandauer Schiffahrtskanals von der Berliner Weichbildgrenze bis zur Plötzenseer Schleuse einschließlich der letzteren zu übertragen.

Berlin, den 16. März 1903.

Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. Möller. Budde.

An den Finanzminister, den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10451.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1903, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 18. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 157) vorgesehenen neuen Eisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 22. Mai d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 18. Mai d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die weitere Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft und an dem Baue von Kleinbahnen, im § 1 unter Ia und b vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs, und zwar:

1. der Eisenbahn von Saarbrücken nach Bous der Königlichen Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken,
2. der Eisenbahnen:
   a) von Lötzen nach Angerburg,
   b) von Mohrungen nach Liebemühl (Osterode i. Ostpr.)

   der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr.,

3. der Eisenbahnen:
   a) von Schlachta nach Skurz (Schmentau),
   b) von Vandsburg nach Flatow

   der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig,
4. der Eisenbahn von Schokken nach Schubin mit Abzweigung von Gollantsch nach Kolmar i. Pos. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg,
5. der Eisenbahnen:
   a) von Birnbaum nach Samter,
   b) von (Birnbaum) Wierzebaum nach Schwerin a. d. Warthe,
   c) von Wollstein nach Grätz i. Pos.,
   d) von Neusalz a. O. nach Wollstein

   der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen,
6. der Eisenbahnen:
   a) von Lorenzdorf nach Sagan,
   b) von Friedeberg a. Queis nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Heinersdorf

   der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau,
7. der Eisenbahn von Visselhövede nach Zeven der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover,
8. der Eisenbahn von Winterberg i. Westf. nach Frankenberg i. Hessen-Nassau der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel,
9. der Eisenbahn von Usingen nach Weilmünster der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.,
10. der Eisenbahn von (Simmern) Castellaun nach Boppard der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, für sämtliche vorbezeichnete Eisenbahnen nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schlobitten, den 25. Mai 1903.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
Möller.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.